

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

p.B.15.11.Algerien - PO/mb
a.161.7.Algerien

Bern, den 25. Juni 1962

DRINGEND UND VERTRAULICH

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Anerkennung der Algerischen Republik;
Errichtung einer Botschaft in Algier.

- I. Bekanntlich wird am 1. Juli in einer Volksabstimmung über die politische Zukunft Algeriens entschieden. Es ist vorauszusehen, dass sich eine überwältigende Mehrheit der Bevölkerung für die Errichtung einer unabhängigen, auf die Zusammenarbeit mit Frankreich festgelegten Republik aussprechen wird. Am 22. Juli soll die Wahl der algerischen Nationalversammlung folgen. Erste Aufgabe dieses Parlaments wird hernach die Ernennung einer algerischen Regierung sein. Die in Tunis bestehende Exilregierung (GPRA) wird sich auf diesen Zeitpunkt hin vermutlich auflösen. Für die Dauer der dreiwöchigen Frist zwischen der Volksabstimmung und den Wahlen soll die von Abderrahmane Farès geleitete provisorische Exekutivbehörde in Rocher Noir die Rolle einer Interimsregierung übernehmen.
- II. Mit Erlangung der Unabhängigkeit stellt sich für die Schweiz die Frage der Anerkennung Algeriens. Der Bundesrat hat es sich in den letzten Jahren zur Regel gemacht, die Anerkennung der zahlreichen, namentlich in Afrika neu entstandenen Staaten jeweils am Tage der Unabhängigkeitsproklamation in Form einer Glückwunschsbotschaft des Bundespräsidenten an den Staats- oder Regierungschef der jungen Nation zum Ausdruck zu bringen. Dieses Vorgehen lässt sich indessen auf den Fall Algeriens nicht ohne weiteres übertragen. Die Ausgangslage präsentiert sich in der Tat schon rein äusserlich verschieden. Während normalerweise die staatliche Organisation der neuen Gebilde

./.



- 2 -

von vorneherein festgelegt war und am Tage der Unabhängigkeitserklärung theoretisch unverzüglich wirksam werden konnte, steht in Algerien zunächst eine Volksabstimmung bevor, der noch eine gewisse Uebergangsperiode folgen wird, wobei die Ausarbeitung einer Verfassung wohl erst später stattfinden kann. Ungewiss erscheint vor derhand auch das Unabhängigkeitsdatum. An sich ist anzunehmen, dass der 1. Juli als solches gelten wird. Das offizielle Ergebnis der Volksabstimmung über die Unabhängigkeit wird aber erst mehrere Tage später bekannt sein. Eine eigentliche algerische Regierung, die die Interimsexekutive Farès (und das GPRA) ablösen wird, scheint ebenfalls frühestens Ende Juli gebildet werden zu können. Zu diesen äusseren Schwierigkeiten kommen die bekannten politischen Komplikationen, die in der besonderen Situation Algeriens begründet liegen und eine zusätzliche Umsicht erforderlich machen. Zudem dürfte es sich aufdrängen, den Vorrang bei der Anerkennung des unabhängigen Algerien Frankreich zu überlassen. Angesichts der Vorgeschichte, die zur Unabhängigkeit geführt hat, scheint es dem Politischen Departement überdies, dass wohl auch die Reaktion der anderen Grossmächte zunächst abgewartet werden sollte. Andererseits hat die Schweiz ein Interesse daran, sobald einmal die Haltung der Grossmächte bekannt ist, die Anerkennung nicht unnötig hinauszuzögern. Es könnte ansonst das Vertrauenskapital, das wir uns namentlich auch auf algerischer Seite durch die guten Dienste zur Lösung des Algerienkonflikts geschaffen haben und das sich bereits für unsere Landsleute und den schweizerischen Besitz in Algerien positiv auszuwirken beginnt, aufs Spiel gesetzt werden. Es wird sich also darum handeln, die verschiedenen Elemente gegeneinander abzuwägen und auch die sonstigen Imponderabilien der sich dauernd wandelnden algerischen Situation zu berücksichtigen. Je nach der Lage könnte sich dann ein rascher Entschluss aufdrängen. Um darauf vorbereitet zu sein und keine unliebsamen Verzögerungen eintreten zu lassen, erschiene es dem Politischen Département zweckmässig, wenn es vom Bundesrat schon jetzt ermächtigt werden könnte, die Anerkennung

./.

- 3 -

Algeriens zu gegebener Zeit in geeigneter Weise auszusprechen, wobei die Wahl des endgültigen Zeitpunkts je nach den weiteren Geschehnissen dem Departement überlassen bliebe.

III. Aehnlich verhält es sich mit der Anknüpfung diplomatischer Beziehungen zur künftigen Algerischen Republik. Wir haben zweifellos ein wohlverstandenes Interesse daran, unser Generalkonsulat in Algier möglichst bald in eine Botschaft umzuwandeln. Der Bundesrat ist zu einer solchen Umwandlung im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen vom 27. September 1961 befugt. Dabei wäre es unsere Absicht, den gegenwärtigen, bestens bewährten Generalkonsul, Herrn Jean Studer, bis zur Akkreditierung eines Botschafters, die in absehbarer Zeit nachfolgen sollte, als Geschäftsträgers a.i. mit dem Titel eines Botschaftsrates zu bezeichnen. Auch hier wird indessen der Wahl des Zeitpunkts, die dem Politischen Departement übertragen werden könnte, besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Das Politische Departement beehrt sich daher zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Algerische Republik wird vom Bundesrat auf ihre Unabhängigkeit hin anerkannt. Das Politische Departement wird ermächtigt, diese Anerkennung nach erlangter Souveränität Algeriens in geeigneter Weise und im Zeitpunkt, der ihm angesichts der besonderen Verhältnisse zweckmässig erscheinen wird, zum Ausdruck zu bringen.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, das schweizerische Generalkonsulat in Algerien nach erfolgter Anerkennung des neuen Staates zu gegebener Zeit in eine Botschaft umzuwandeln. Die Leitung der Botschaft wird zunächst dem gegenwärtigen Generalkonsul in Algier, Herrn Jean Studer, in der Eigenschaft als Geschäftsträger a.i., unter Verleihung des Titels eines

./.

- 4 -

Botschaftsrates, anvertraut.

3. Sollten sich in Algerien neue, unvorhergesehene Entwicklungen ergeben, so würde das Politische Departement, bevor es von den obigen Ermächtigungen Gebrauch macht, nochmals an den Bundesrat gelangen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Wahlen

Protokollauszug an das Politische Departement (20 Exemplare)
zum Vollzug.